

## **Wahlordnung des SVAG**

### **Beschlussvorlage (Stand 23.01.2012)**

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Wahlen zum Vorstand, zum Ehrenvorsitzenden, zum Ehrenmitglied und zum Ältestenrat erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.

(2) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung laut Vereinsatzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.

#### **§ 2 Wahlleitung**

(1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor. Sollte dieser Vorschlag nicht von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden, kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen oder sich selbst um diese Aufgabe bewerben. In diesem Fall erfolgt eine Bestätigung des Wahlleiters durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.

(3) Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein zu wählendes Amt kandidieren.

#### **§ 3 Wahlvorschläge / Kandidatur**

(1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Kandidatenvorschläge unterbreiten. Auch kann jedes Mitglied bis zur Wahl schriftlich oder mündlich sich selbst oder ein anderes Mitglied für ein bestimmtes Amt zur Wahl vorschlagen.

(2) Auf Wunsch hat jeder Bewerber seine Zielstellungen für die Aufgabenerfüllung in dem jeweiligen Amt darzulegen. Bei begründeter Abwesenheit am Wahltag hat dies entweder schriftlich durch ihn selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied zu geschehen.

(3) Eine Aufnahme in die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt.

#### **§ 4 Form der Wahl**

(1) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall findet geheime Wahl statt.

(2) Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf ein zu besetzendes Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen worden sind.

(3) Die Kandidaten sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.

(4) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Auf den Stimmzetteln muss eindeutig "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" angekreuzt sein, andernfalls ist die Stimme ungültig.

### **§ 5 Auszählung**

(1) Als gewählt gilt der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Sollte bei der Bewerbung von zwei oder mehr Mitgliedern keines die erforderliche Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

(3) Nach der Auszählung sind die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

### **§ 6 Protokoll**

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der anwesenden Mitglieder
- Wahlleiter/Mitglieder der Wahlkommission
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktion)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters/der Wahlkommission
- Unterschrift des Versammlungsleiters

### **Zusatz**

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Sie stellen keinerlei Einschränkungen dar, sondern dienen lediglich der besseren Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

Diese Wahlordnung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am\_\_\_\_\_.

Rerik, den\_\_\_\_\_

.....  
Versammlungsleiter (Name und Unterschrift)

.....  
Protokollführer (Name und Unterschrift)